



Verwaltungskostensatzung der Stadt Rodgau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) i. V. m. § 2 Abs. 1, S. 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 22.06.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) durch die Stadt Rodgau erhoben. Eine Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen, auch städtischen, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben durch diese Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- oder Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschalgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- wer die Kosten durch eine vor der Stadt Rodgau abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner nach § 421 BGB.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Rodgau.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung bzw. sonstigen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 **Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung soll, soweit möglich zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträgen sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

(3) Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 **Billigkeitsregelung**

Die Stadt Rodgau kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 **Gebührentatbestände**

(1) Für nachstehende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	50,00 bis 1.000,00

2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	30,00 bis 1.000,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand gem. Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	6,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung	15,00
4	Beglaubigung von Unterschriften	10,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	10,00 1,00
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,20
8a	Herstellung von Planpausen DIN A0 DIN A1 Kleiner als DIN A1 Sonstige, je m ²	15,00 12,00 8,00 10,00
8b	Haushaltspläne	60,00
8c	Nachtragshaushaltspläne	27,00
9	Ortsrechtssammlung	38,00
10	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	40,00 bis 1.500,00
11	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage Bei mehr als 2 Anschlussleitungen	150,00 240,00
12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	15,00 bis 150,00
13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts	40,00
14	Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	40,00 bis 380,00
15	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand gem. Abs. 2

16	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	60,00
17	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,60
18	Bescheinigung über Anliegerleistungen einfacher Art	25,00
19	Bescheinigung über Anliegerleistungen mit planungsrechtlicher und/oder örtlicher Prüfung	40,00
20	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, höchstens 20 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens	40,00
21	Wie Nr. 20, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, höchstens 10 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens	20,00
22	Wie Nr. 20, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	20,00 1860,00
23	Nachdruck Grundsteuerbescheid	10,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über $\frac{1}{4}$ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 27,00 EUR
- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 22,00 EUR
- für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 19,00 EUR bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 EUR erhoben.

§ 9 Umsatzsteuer

Soweit einzelne gebührenpflichtige Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten umsatzsteuerpflichtig sind, erhöht sich die Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Sofern kein Steuerermäßigungstatbestand Anwendung findet, beträgt die Umsatzsteuer gemäß § 12 Abs. 1 UStG 19 v. H.; ansonsten gem. § 12 Abs. 2 UStG 7 v. H..

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Rodgau vom 11.04.2005 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Rodgau, den 22.06.2026

Max Breitenbach
Bürgermeister